

Beschlüsse

Naturschutz und Erholung

LANA

**Länderarbeitsgemeinschaft für
Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung**

Herausgegeben vom
Umweltministerium Baden-Württemberg
Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart

1. Auflage 1995

Ministerium Ländlicher Raum
Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart

2. Auflage 1999

Naturschutz und Erholung

Auftraggeber: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und
Erholung (LANA)
Stuttgart, Dezember 1995, 1. Auflage

unveränderter Nachdruck durch Ministerium Ländlicher Raum
Stuttgart, September 1999, 2. Auflage

Bezug über Verlagsauslieferung der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)
JVA Mannheim - Druckerei -
Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim
Telefax: 0621/398-370

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung"
 - 2.1 Wechselwirkungen
 - 2.1.1 Gleichlaufende Interessen
 - 2.1.2 Gegenläufige Interessen
 - 2.2 Allgemeine Erfordernisse und Zielsetzungen
 - 2.3 Handlungsfelder
 - 2.3.1 Verbesserung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im besiedelten und siedlungsnahen Bereich
 - 2.3.2 Sicherung schutzwürdiger Lebensräume sowie Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen und erlebnisreicher Landschaften
 - 2.3.3 Entlastung von Natur und Landschaft
 - 2.3.4 Veränderung der Verhaltensweise der Erholungssuchenden
3. Ausblick

Vorbemerkung

Die LANA hat in Ausformung der "Lübecker Grundsätze des Naturschutzes (LANA-Schriftenreihe Band 3) ein Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung" erarbeitet und dieses in ihrer 65. Sitzung am 09./10.03.1995 beschlossen.

Die 44. Umweltministerkonferenz (UMK) am 11./12.05.1995 hat das Handlungskonzept gebilligt. Auch wenn nicht für alle Vorschläge vollständige Einigkeit besteht, hält sie jedoch dieses Konzept für eine gute Grundlage für die weitere Arbeit in Politik und Verwaltung, in Fachbehörden und Verbänden sowie mit anderen betroffenen Gruppen auf diesem Gebiet.

Es wird darauf ankommen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung zu sichern und zu entwickeln und dafür Verträglichkeitsgrenzen für die Erholung, aber insbesondere beeinträchtigende Sport- und Freizeitnutzungen der Natur aufzuzeigen.

Auf dieser Grundlage hat die LANA in ersten Gesprächen mit den Naturschutzverbänden und mit dem Deutschen Sportbund versucht, das Handlungskonzept zu konkretisieren und umzusetzen.

Die LANA dankt dem Arbeitskreis "Grundsätze" und den zu dieser Thematik benannten Mitarbeitern der Länder und des BMU für die Erstellung des Handlungskonzeptes "Naturschutz und Erholung".

Zusammenfassung

Zwischen Naturschutz und Erholung bestehen vielfältige Wechselwirkungen, die gleichlaufend und gegenläufig gerichtet sein können. Häufiger treten aber die Interessen der Erholungsnutzung in Natur und Landschaft mit den Interessen des Naturschutzes in Konflikt.

Problemlösungen sind dringend erforderlich und können nur als gemeinschaftliche Aufgabe aller natur- und landschaftsbeanspruchenden Stellen gefunden werden.

Handlungsbedarf im Verhältnis von Natur und Landschaft zu Freizeit und Erholung ergibt sich aus Gründen

- der Daseins- und Erholungsvorsorge,
- der erweiterten Erholungsmöglichkeiten, da mehr Freizeit und Geld sowie neues technisches Gerät zur Verfügung steht,
- der immer stärkeren Beanspruchung bisher weitgehend störungsfreier und ruhiger Räume, die insbesondere für den Biotop- und Artenschutz von großem Belang sind,
- der Bedeutung von Freizeit und Erholung als Wirtschaftsfaktor vor allem in strukturschwachen Gebieten.

Als Handlungsfelder für grundlegende Ansätze können angenommen werden:

- Verbesserung des besiedelten und siedlungsnahen Bereiches für Freizeit und Erholung,
- Sicherung und Aufwertung schutzwürdiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Erhöhung des Anteils naturnaher, erlebnisreicher Landschaften für Freizeit und Erholung,
- Entlastung von Natur und Landschaft z.B. durch attraktive Auffang- und Ersatzangebote,
- Veränderung der Verhaltensweisen von Erholungssuchenden.

Im Handlungskonzept werden für diese Aufgabenfelder Lösungsansätze für die Bereiche

- Gesetzgebung
- Planung
- Einzelmaßnahmen und flankierende Maßnahmen

zugeordnet.

Das Handlungskonzept wendet sich in besonderer Weise zum einen an die Naturschutzbehörden sowie an die Gemeinden und Städte und zum anderen an Verbände und Organisationen, die Interessen des Naturschutzes bzw. von Freizeit, Sport, Erholung und Fremdenverkehr wahrnehmen.

Die weitere praxisorientierte Konkretisierung und Umsetzung von Maßnahmen ist nur im Dialog mit den Betroffenen möglich.

Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung"

1. Einleitung

Die Umweltministerkonferenz hat in ihrer 39. Sitzung am 19./20. November 1992 dem "Handlungskonzept auf der Grundlage der Lübecker Grundsätze des Naturschutzes der LANA und der Beschlüsse von Krickenbeck/Nettetal" zugestimmt. In diesem ist dargelegt worden, daß unter Umweltgesichtspunkten, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem für die Handlungsfelder

- umweltgerechte Verkehrsentwicklung,
- Raumordnung und Siedlungsentwicklung,
- Freizeit und Erholung,
- Land- und Forstwirtschaft

umfassende Handlungskonzepte und Lösungsansätze erforderlich sind.

Das Handlungskonzept "Naturschutz und Verkehr" ist in der 39. UMK-Sitzung behandelt und beschlossen worden.

Als zweites wird für den Problembereich "Freizeit und Erholung" ein Handlungskonzept dargelegt.

Der Erhalt einer intakten Umwelt wird für die weitere Entwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Bundesrepublik Deutschland entscheidend sein. Für strukturschwache Gebiete stellen Entwicklungen im Bereich Freizeit und Erholung häufig die einzige Alternative neben Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit dar.

Noch immer wird die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland von einem wachsenden Verbrauch von Natur und Landschaft, von steigenden Belastungen der natürlichen Ressourcen und anhaltendem Artenschwund begleitet.

Neben der Aufgabe, quantitativ orientierte Entwicklungspfade in ressourcenschonende umzulenken, gilt es, zu einer nachhaltigen, dauerhaften Stabilisierung der Umweltbedingungen und der Erhaltung und Erneuerung von Natur und Landschaft zu gelangen.

Dem Umwelt- und Naturschutz kommt zunehmende Bedeutung zu, da ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgender verantwortungsbewußter Umgang mit Natur und Umwelt Lebensgrundlagen und Lebensqualität auch für künftige Generationen sichert.

Konzeptionelle Aussagen für einzelne Handlungsfelder - wie Raumordnung und Siedlungsentwicklung, Naturschutz und Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft - dürfen dabei jedoch nicht getrennt gesehen werden, sie sind vielmehr in vielfacher Hinsicht miteinander vernetzt und bilden eine Gesamtheit.

Eine sachgebietsbezogene Darstellung dient daher in erster Linie der Verdeutlichung des im einzelnen Erforderlichen.

Das vorgelegte Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung" fügt sich in diesen Rahmen ein.

2. Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung"

2.1 Wechselwirkungen

Zwischen Naturschutz und Erholung stehen vielfältige Wechselwirkungen, wobei gleichlaufende und gegenläufige Interessen unterschieden werden können.

2.1.1 Gleichlaufende Interessen

Soweit die Interessen des Naturschutzes im Einzelfall mit den Interessen der Erholungsnutzung einer bestimmten Landschaft einhergehen, sollten die gemeinsamen Anliegen verstärkt zur Sicherung der natürlichen Grundlagen genutzt werden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Erholungswirkung speziell an die Naturnähe einer Landschaft gekoppelt ist. So kann die Sicherung schutzwürdiger Lebensräume mit der Erhöhung des Anteils von für ein Naturerleben geeigneten Landschaften einhergehen. Unter Berücksichtigung dieses Interessengleichlaufs sind beispielsweise denaturierte und daher oft erlebnisarme Kulturlandschaften entsprechend zu gestalten, wobei auch eine extensive Nutzung eine Verbesserung darstellen kann.

Sind solche Bereiche dann einem Besucherstrom ausgesetzt, der ein bestimmtes Maß überschreitet, so wird umgekehrt zum einen die Wirkung einer "ruhigen Erholung" geschmälert und zum anderen die Landschaft in ihrer Naturnähe beeinträchtigt. Derartige Probleme sind charakteristisch für National- und Naturparke, die einerseits Naturschutzzwecken, andererseits aber auch Erholungszwecken dienen und damit eine Doppelfunktion erfüllen.

2.1.2 Gegenläufige Interessen

Häufiger treten aber die Interessen der Erholungsnutzung bestimmter Landschaftsteile mit den Interessen des Naturschutzes in Konflikt.

Zum einen werden die Errichtung von Freizeitanlagen, wie z. B. Hotels, Ferienhausgebiete, Campingplätze sowie die Errichtung von Parkplätzen, Skipisten, Seilbahnen, Sportboothäfen, Rad- und Wanderwegen, Teile der zur Verfügung stehenden, nicht vermehrbaren Fläche "verbraucht". Zum anderen werden ökologisch wertvolle Flächen unmittelbar durch bestimmte Erholungsnutzungen, wie z. B. Klettern, Gleitschirmfliegen, Geländeradfahren und sonstige Aktivitäten, entweder unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt. Als

mögliche Beeinträchtigungen vorhandener landschaftsökologischer und -gestalterischer Funktionen und Werte durch Anlagen und Nutzungen kommen z. B. in Betracht:

- Beseitigung von Biotopen und typischen Landschafts- und Geländeformen,
- Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen,
- Schädigung empfindlicher Tier- und Pflanzenarten,
- Verlärmung und Eutrophierung von Natur und Landschaft.

2.2 Allgemeine Erfordernisse und Zielsetzungen

Aufgrund der in den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 beschriebenen Wechselwirkungen ergeben sich allgemeine Erfordernisse und Zielsetzungen, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landschaftsteile,
- Sicherung kulturhistorisch bedeutender Landschaften,
- Schutz und Wiederherstellung charakteristischer Landschaftsbilder,
- Vorsorge für die Erhaltung der Erholungseignung von Natur und Landschaft,
- Förderung naturverträglicher und konfliktarmer Erholungsformen,
- Einpassung von Erholungseinrichtungen in Natur und Landschaft,
- Entwicklung geeigneter Landschaften für die Erholung,
- Schaffung siedlungs- und wohnungsnaher Erholungsmöglichkeiten.

Ziel des vorliegenden Handlungskonzeptes ist es demnach und auch entsprechend dem Antrag der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder,

- Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- Freizeit und Erholung naturverträglich zu gestalten.

Handlungsbedarf für eine naturverträgliche Erholung ergibt sich, weil

- Freizeit und Erholung in Natur und Landschaft wichtiger Bestandteil der Daseins- und Gesundheitsvorsorge sind,
- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Freizeit und Erholung zunehmen, insbesondere aufgrund technischer, zeitlicher und finanzieller Verbesserungen erheblich erweiterter Erholungsmöglichkeiten,
- immer mehr Räume in Anspruch genommen werden, die bislang von anderen Belastungen weitgehend verschont geblieben sind,
- Biotop- und Artenschutzbelange störungsfreie Naturvorrangflächen verlangen,
- Freizeit und Erholung insbesondere auch in strukturschwachen Gebieten einen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor darstellen.

2.3 Handlungsfelder

Für die Umsetzung des Handlungskonzeptes ergeben sich folgende grundlegenden Ansätze:

- Verbesserung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im besiedelten und siedlungsnahen Bereich,
- Sicherung schutzwürdiger Lebensräume sowie Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen und erlebnisreicher Landschaften,
- Entlastung der Natur und Landschaft,
- Veränderung der Verhaltensweisen der Erholungssuchenden.

2.3.1 Verbesserung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im besiedelten und siedlungsnahen Bereich

- Erholungsansprüche, insbesondere der Feierabend- und Wochenenderholung, sollten möglichst in räumlicher Zuordnung zu den Siedlungsgebieten befriedigt werden können. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Freihaltung von geeigneten Flächen und Erschließung für unterschiedliche Erholungszwecke.

- Einrichtungen für Sport und Freizeit sind möglichst innerhalb der Siedlungsbeehche auszuweisen. Ausnahmen sollten lediglich für besondere Anlagen, wie z. B. Motocross-Anlagen, Hundeeübungsplätze u. ä. zugelassen werden.

Der Verwirklichung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch Bau- und Siedlungstätigkeit sollte aufgrund planungsrechtlicher Vorschriften - ggf. in Verbindung mit dem Naturschutzrecht - nur ermöglicht werden, wenn weitere Flächen zur Erhöhung des Grün- und Freiflächenanteils bereitgestellt werden; insbesondere
 - o Festsetzung einer Grünflächenzahl in der Baunutzungsverordnung für jeden Baugebietstyp,
 - o Änderung des § 34 BauGB dahingehend, daß in städtischen Gebieten ab einer bestimmten Wohndichte die Umwandlung von Freiflächen für Bebauungszwecke untersagt werden kann,
 - o die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihrer Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung in der Bauleitplanung zur Anwendung kommt.
- Die Gemeinden sollten bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen verpflichtet werden, soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dies erfordern.
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund städtebaulicher Entwicklungen sind - soweit möglich - in innerörtliche Grün- und Freiflächensysteme zu integrieren. Dadurch werden gleichzeitig die bestehenden Erholungsmöglichkeiten erweitert. Eine Vernetzung dieser Flächen soll angestrebt werden.

- Innerörtliche Grün- und Freiflächen sollen verstärkt bereitgestellt und - soweit möglich - örtlich oder überörtlich bedeutsamen Grünsystemen bzw. Landschaftsbereichen zugeordnet werden; dem dienen:
 - o Festlegung von Richtwerten für die Mindestversorgung je Einwohner mit allgemeinen Grün- und Freiflächen,
 - o Schaffung stadtnaher Landschaftsparks (größere Gebiete mit Extensivierung der Landwirtschaft, Freizeitlandwirtschaft, Freizeit- und Sportflächen, Gärten u. ä.),
 - o Begrünung von Innenhöfen, Straßen und Plätzen.

- Das Wohnumfeld sollte verstärkt für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt und entsprechend umgestaltet werden; in Frage kommen:
 - o Einrichtung von Mietergärten in den Abstandsflächen zwischen Mehrfamilienhäusern,
 - o verstärkte Berücksichtigung von Erholungsbelangen bei der Ausweisung und Gestaltung von Wohnwegen und Fußgängerzonen sowie bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.

2.3.2 Sicherung schutzwürdiger Lebensräume sowie Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen und erlebnisreicher Landschaften

- Naturvorrangflächen wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, § 20 c-Biotop sowie Puffer- und Biotopverbundflächen sollen von Freizeit- und Erholungsanlagen freigehalten werden.
Landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in diesen Gebieten nur insoweit zuzulassen, wie sie die vorrangigen Funktionen nicht beeinträchtigen. Bestehende Nutzungen sind auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf zu verlagern oder zu ändern.

- In den übrigen Räumen sind die landschaftlichen Voraussetzungen für Freizeit und Erholung zu verbessern. Durch biotop- und landschaftsgestaltende Maßnahmen soll die Erholungseignung ausgeräumter, naturferner Landschaften aufgewertet werden. Extensivierungsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft tragen ebenfalls dazu bei, den Anteil attraktiver Erholungsgebiete zu vergrößern.
- Noch vorhandene größere, unzerschnittene und verkehrsarme Räume sind zu erhalten. Bestehende Störungen sollen verringert und großräumige Landschaften wiederhergestellt werden.

Der Verwirklichung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Das Naturschutzrecht sollte zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten ergänzt werden; insbesondere
 - o Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft sollten auch aus Erholungsgründen ermöglicht werden.
- Die Landschaftsplanung muß flächendeckende Zielvorgaben mit Aussagen über
 - **Bereiche für den Schutz von Natur und Landschaft,**
 - **Bereiche, die in ökologischer und gestalterischer Hinsicht zu entwickeln sind,**
 - **Entwicklungsmöglichkeiten und Belastungsgrenzen von Freizeit und Erholung**für die Raumordnung und Landesplanung, die Bauleitplanung sowie die Fachplanungen bereitstellen.
- Fördermaßnahmen sollten verstärkt räumlich und sachlich differenziert oder integrierte Förderkonzepte entwickelt werden; hervorzuheben sind:
 - o Wiederherstellung naturnaher Auenbereiche und Gewässer,
 - o Anreicherung ausgeräumter Landschaften durch Feldgehölze, Streuobstbestände, Ortsrandeingrünung, Straßen- und Wegebegleitgrün,

- o Lenkung flächenbeanspruchender Freizeiteinrichtungen, insbesondere Golfplätze, in landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen,
- o standortgerechte Bodennutzung mit entsprechender Erhöhung des Grünland- oder Waldanteils.

2.3.3 Entlastung von Natur und Landschaft

- Bestimmte Ausprägungen von Natur und Landschaft bilden die Voraussetzung für bestimmte Freizeitaktivitäten, z. B. Gewässer für Segeln, Surfen, Kanufahren u. a., Felsen für Kletterer, Drachenflieger u. a., ehemalige Abgrabungsflächen und Steinbrüche, Schotterflächen, Wälder u. ä. für Mountainbiking und Motocross. Dadurch bedingte Störungen von Natur und Landschaft sind je nach Ausgangssituation sowie Art und Umfang der Nutzung unterschiedlich.

Besondere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Nutzung immer neuer Sport- und Freizeitgeräte.

- Aus Biotop- und Artenschutzgründen bedarf es in besonders empfindlichen Bereichen umfassender Ordnungsmaßnahmen. Ursprünglich anderen Zwecken dienende infrastrukturelle Einrichtungen in Natur und Landschaft, wie z. B. Wege der Land- und Forstwirtschaft, Bootsstege von Fischern, ermöglichen in Verbindung mit der hohen Mobilität des einzelnen eine flächenhafte Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, die kaum störungsfreie Rückzugsräume beläßt. Um diese zu schützen, sollen auch Lenkungsmaßnahmen, wie Gestaltung und Rückbau von Infrastruktur, zum Einsatz kommen.

Der Verwirklichung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neue Sport- und Freizeitgeräte mit vorhersehbarer Belastung für Natur und Umwelt sollten vor ihrer Einführung auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft werden.

- Es sind auf allen Ebenen der räumlichen Planung für die Gebiete, die für Freizeit und Erholung aufgrund ihrer Lage und/oder naturräumlichen Ausstattung geeignet sind, integrierte Konzepte zu erstellen. Hierfür sollten die naturschutzfachlichen Vorgaben in der Landschaftsplanung erstellt werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:
 - o Ausweisung ökologisch wertvoller und empfindlicher Flächen, die von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind,
 - o Ausweisung von Bereichen mit vorrangiger Nutzung für Sport und Freizeit,
 - o Bedarfsgerechte Schaffung von Freizeit- und Erlebnisparks in den Verdichtungsräumen mit guter ÖPNV-Anbindung; landschaftsgerechte Gestaltung und umweltverträglicher Betrieb,
 - o Einrichtung von Naturerlebnisräumen und Naturinformationszentren, Naturlehrpfaden u. ä.,
 - o Darstellung der Bereiche, für die räumliche, zeitliche und sachliche Begrenzungen von Freizeit- und Erholungsaktivitäten erforderlich werden.

- Für Freizeitaktivitäten, die an bestimmte Ausprägungen von Natur und Landschaft gebunden sind, sollten gezielt Angebote in Zusammenarbeit von Fremdenverkehr, Sport und Naturschutz geschaffen werden; insbesondere
 - o Lenkung von intensiven Sport- und Freizeitaktivitäten auf landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, ehemalige Industrieflächen, geeignete Abgrabungs- und altlastenfreie Depo-nieflächen u. ä.,
 - o Schaffung von Auffang- und Ersatzangeboten, wie z. B. künstliche Kletterfelsen, Anlagen für Motorsport, Geländefahren u. ä.

- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Konflikten zwischen Naturschutz und Freizeit und Erholung müssen zunehmend als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden werden. Einen besonderen Beitrag hierzu leisten:
 - o Anbindung bevorzugter Erholungsgebiete an den ÖPNV, insbesondere auch an den Wochenenden,

- o Besucherlenkung auf der Grundlage integrierter Erschließungskonzepte für Straßen und Wege, Parkplatzstandort und -größe, Zuordnung zu attraktiven Zielpunkten,
- o Sperrung besonders empfindlicher Bereiche und Öffnung für begrenzte Zugänglichkeit an geeigneten Stellen,
- o Öffnung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen für die Allgemeinheit.

2.3.4 Veränderung der Verhaltensweise der Erholungssuchenden

- Die überwiegend "verstädterte" Lebensweise hat einerseits den Menschen von Natur und Landschaft sowie ihren ökosystemaren Zusammenhängen entfremdet, andererseits aber gleichzeitig ein stärkeres Bedürfnis nach mehr Natur entwickelt. Die täglich erlebbare Umwelt sollte daher naturnäher gestaltet werden, um dem Menschen Natur und Landschaft wieder mehr vertraut zu machen.
- Der Drang in die freie Natur wird anhalten, die individuellen Freizeitanprüche werden eher zu- als abnehmen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollten daher soweit wie möglich durch die Erholungssuchenden selbst vermieden werden. Dies erfordert für die Natur sensibilisierte Verhaltensweisen.

Der Verwirklichung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Im besiedelten Bereich ist darauf hinzuwirken, daß natürliche Zusammenhänge und Kreisläufe erlebbar bleiben bzw. werden. Möglichst wohnungsnah sind ausreichend Gebiete für Naturerlebnis zu erhalten und zu entwickeln. Die Erlebnismöglichkeiten sollten hier auch Ursache und Wirkung erfahrbar machen. Dies erfordert:
 - o Naturnahe Gestaltung und Pflege öffentlicher Grün- und Freiflächen,
 - o Einbeziehung landwirtschaftlicher Nutzflächen in die Grün- und Freiflächenplanung,
 - o Erhöhung des Anteils naturnaher Flächen, auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- Erholungssuchende und Sporttreibende sind verstärkt über Naturzusammenhänge und die Folgen ihrer Verhaltensweisen zu informieren. Aus der Vielzahl möglicher Maßnahmen sind hervorzuheben:
 - o Schaffung von Naturinformationseinrichtungen sowohl in den Erholungsgebieten als auch in den großräumigen Schutzgebieten,
 - o Führungen in Schutzgebieten,
 - o gemeinsam erstellte Regeln für naturverträgliche Verhaltensweisen zu einzelnen Sport- und Freizeitaktivitäten,
 - o Durchführung von Wettbewerben, z. B. zum Thema Sport und Umwelt,
 - o Auszeichnung besonders beispielhafter Maßnahmen zur Lösung von Konflikten zwischen Freizeit und Erholung sowie Naturschutz,
 - o Schaffung ökologisch ausgerichteter Urlaubs- und Erholungsangebote im Sinne des "Sanften Tourismus",
 - o Naturerfahrung als Bestandteil von Lehrplänen, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, z. B. über Patenschaften für Biotope, Streuobstwiesen, Bäche, Bauerngärten u. ä., naturbezogene Spiel-, Jugendzelt- und andere Plätze.

- Verstärkung der Identifikation mit den Belangen des Naturschutzes, z. B.
 - o erweiterte Bürgerbeteiligung an Planungs- und Entscheidungsverfahren,
 - o Einbeziehung in praktische Naturschutzmaßnahmen.

3. Ausblick

Die Umsetzung des vorgelegten Handlungskonzeptes kann nur als gemeinschaftliche Aufgabe erfolgen, die alle Stellen einbezieht, die Natur und Landschaft beanspruchen.

In besonderer Weise sind zum einen die Naturschutzbehörden sowie die Gemeinden und Städte und zum anderen die die Interessen des Naturschutzes bzw. von Freizeit, Sport, Erholung und Fremdenverkehr wahrnehmenden Verbände und Organisationen angesprochen.

Anlage

44. Umweltministerkonferenz
am 11./12. Mai 1995
in Dessau

TOP 36.27: Handlungskonzept "Naturschutz und Erholung"

BE: Baden-Württemberg

Beschluß:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Sie nimmt das "Handlungskonzept Naturschutz und Erholung" der LANA zur Kenntnis. Sie hält dieses Konzept - unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen in Einzelfragen - für eine gute Grundlage für die weitere Arbeit von Politik, Verwaltung, Fachbehörden, Verbänden und anderen berührten Gruppen auf diesem Gebiet.